
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2021
Deutsch
Original: Englisch

allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergänzt und verstärkt und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung ist, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt ferner fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewalt beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert.

Der Sicherheitsrat erinnert an seinen Beschluss in Resolution [1373 \(2001\)](#), dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen mitwirken oder diese unterstützen, vor Gericht gestellt werden.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, insbesondere diejenigen, die in den Ratsresolutionen [1373 \(2001\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2462 \(2019\)](#) festgelegt sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen zu beseitigen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten

und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistische Ideologie einsetzen, um den Terrorismus zu fördern.

Der Sicherheitsrat würdigt die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten und zur Erleichterung technischer Hilfe und somit zur Stärkung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) und der späteren einschlägigen Resolutionen, ist sich der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme bewusst, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des ihn begünstigenden Gewaltextremismus sowie bei der Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen stehen, ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium weiter zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die Kernaufgabe des Exekutivdirektoriums in einer neutralen, sachverständigen Bewertung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) und anderer einschlägiger Resolutionen besteht und dass die aus diesen Bewertungen hervorgehenden Analysen und Empfehlungen den Mitgliedstaaten bei der Feststellung und Behebung von Durchführungs- und Kapazitätsdefiziten eine wertvolle Hilfe sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium und das Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (UNOCT) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer spezifischen Rolle ihre Tätigkeiten eng koordinieren und intensiv zusammenarbeiten, um ein wirksames Engagement zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und so die ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Durchführung anderer Resolutionen zur Terrorismusbekämpfung zu verbessern, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die Einrichtungen, die dem Globalen Pakt zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung angehören, insbesondere das UNOCT, sowie andere Geber von Kapazitätsaufbauhilfe bei der